



SIX Swiss Exchange AG

Weisung 5: Alternativer Handel

Vom 24. Februar 2020

Datum des Inkrafttretens: 22. Juni 2020

Inhalt

1	Zweck und Grundlage.....	4
I	Gemeinsame Bestimmungen	4
2	Zulassung von Teilnehmern	4
3	Technische Anbindung	4
3.1	Schnittstellen für den Handel	4
3.2	Schnittstellen für Marktdaten.....	4
3.2.1	Referenzdaten	4
3.2.2	Marktdaten.....	4
4	Handel	4
4.1	Meldepflicht	4
4.2	Nachhandelstransparenz	5
4.3	Korrektur, Stornierung und Gegengeschäft.....	5
4.3.1	Korrektur	5
4.3.2	Stornierung	5
4.3.3	Gegengeschäft	5
4.4	Leerverkäufe	5
4.4.1	Grundsatz.....	5
4.4.2	Besondere Situationen	5
4.5	Clearing und Settlement	6
4.6	Marktverhalten	6
5	Marktsteuerung.....	6
6	Marktinformationen	6
7	Gebühren und Kosten	6
8	Sponsored Access.....	6
II	Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid	7
9	Handel in SwissAtMid	7
9.1	Handelbare Effekten	7
9.2	Börsentage und Handelszeit	7
9.3	Clearingtag.....	7
9.4	Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz	7
9.5	Definition des Auftrags.....	7
9.6	Auftragsarten.....	8
9.7	Spezifikation des Auftrags	8
9.8	Kursabstufung	10
9.9	Marktmodell.....	10
9.9.1	Menge-Zeit-Priorität.....	10

9.9.2	Abschluss zum Midpoint Preis.....	10
9.10	Algorithmischer Handel	11
9.11	Vorhandelskontrollen	11
9.12	Handelsunterbruch.....	11
III	Hybrider Handel an der Börse in Swiss EBBO	13
10	Handel in Swiss EBBO	13
10.1	Handelbare Effekten	13
10.2	Börsentage und Handelszeit	13
10.3	Clearingtag.....	13
10.4	Liquiditätsgeber	13
10.5	Hybrides Auftragsbuch.....	14
10.6	Definition des Auftrags.....	14
10.7	Auftragsarten.....	14
10.8	Spezifikation des Auftrags	14
10.9	Kursabstufung	15
10.10	Marktmodell.....	15
10.10.1	Preis-Menge-Zeit-Priorität.....	16
10.10.2	Abschluss von Aufträgen von Teilnehmern mit Routing Instruktion «SEB».....	16
10.11	Algorithmischer Handel	17
10.12	Vorhandelskontrollen	18
10.13	Handelsunterbruch	18
10.14	Handelseinschränkung.....	18
10.15	Übermittlung von Daten ins Ausland	19
10.16	EBBO Report	19

1 Zweck und Grundlage

Diese Weisung enthält Ausführungsbestimmungen zu den nachstehenden Handelsdienstleistungen für den Handel an der Börse in Bezug auf Beteiligungsrechte. Sie stützt sich auf Ziff. 11.2 Handelsreglement:

- a) SwissAtMid
- b) Swiss EBBO

I Gemeinsame Bestimmungen

Die gemeinsamen Bestimmungen in Teil I sind auf alle alternativen Dienstleistungen für den Handel an der Börse anwendbar, soweit die Teile II und III nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsehen.

2 Zulassung von Teilnehmern

¹ Alle Teilnehmer der Börse sind berechtigt im Rahmen von SwissAtMid und Swiss EBBO zu handeln und als Liquiditätsgeber zu agieren.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Zulassung von Teilnehmern».

3 Technische Anbindung

Einzelheiten regelt die Weisung «Technische Anbindung».

3.1 Schnittstellen für den Handel

Das Standard Trading Interface (STI) und das OUCH Trading Interface (OTI) ermöglichen den Teilnehmern und Liquiditätsgebern den Zugang zu den Auftragsbüchern von SwissAtMid und Swiss EBBO. Es unterstützt die Eingabe von Aufträgen und empfängt die Ausführungsbestätigungen für die Weiterverarbeitung.

3.2 Schnittstellen für Marktdaten

3.2.1 Referenzdaten

Das Reference Data Interface (RDI) ermöglicht den Bezug von Referenzdaten der Effekten, die in SwissAtMid und Swiss EBBO gehandelt werden können.

3.2.2 Marktdaten

Das SIX MDDX Multi-Dimensional Data fluX™ Interface (SIX MDDX) und das ITCH Market Data Interface (IMI) ermöglichen den Teilnehmern den Bezug von Marktinformationen in Echtzeit über in SwissAtMid und Swiss EBBO ausgeführte Transaktionen sowie Vorhandelsinformationen zu Swiss EBBO.

4 Handel

4.1 Meldepflicht

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet «Abschlüsse an der Börse ohne Vorhandelstransparenz» in SwissAtMid und «Abschlüsse an der Börse im hybriden Handel» in Swiss EBBO gemäss lit. b und c in Ziff. 10.1 Abs. 2 Handelsreglement unabhängig von einem Trade Report (Ziff. 12.1 Handelsreglement) einer Meldestelle eines schweizerischen Handelsplatzes einen Transaction Report zu erstatten (Ziff. 13 Handelsreglement).

² Auf Antrag des Teilnehmers kann die Börse den Transaction Report an die Meldestelle der Börse erstatten.

4.2 Nachhandelstransparenz

¹ Die Börse veröffentlicht Informationen zu «Abschlüssen an der Börse ohne Vorhandelstransparenz» in SwissAtMid mit der Kennzeichnung «Dark Book» und zu «Abschlüsse an der Börse im hybriden Handel» in Swiss EBBO mit der Kennzeichnung «Hybrid».

² Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah. Die spätere Veröffentlichung von Nachhandelstransparenzdaten steht nicht zur Verfügung.

4.3 Korrektur, Stornierung und Gegengeschäft

4.3.1 Korrektur

¹ Ein Teilnehmer kann die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder Kundengeschäft handelt, korrigieren.

² Ein Abschluss kann nur einmal korrigiert werden.

³ Die Korrektur muss am gleichen Clearingtag erfolgen.

4.3.2 Stornierung

¹ Bei versehentlich zustande gekommenen Abschlüssen, die gegen das Handelsreglement verstossen, müssen die Parteien mit übereinstimmenden Angaben von der Börse die Stornierung dieses Abschlusses beantragen.

² Der Antrag der Parteien muss bis Handelsschluss des aktuellen Börsentags erfolgen.

³ Die Börse storniert den Abschluss in der Regel bis spätestens am Ende des Clearingtages.

⁴ In Ausnahmesituationen kann die Börse die Fristen verlängern oder die Stornierung eines Abschlusses ablehnen.

4.3.3 Gegengeschäft

Ein Teilnehmer kann bei Einverständnis beider Parteien ein Gegengeschäft tätigen. Beim Trade Report des Gegengeschäfts ist die Identifikation des ursprünglichen Abschlusses anzugeben und mit Trade Type «Special Price» zu kennzeichnen.

4.4 Leerverkäufe

4.4.1 Grundsatz

¹ Leerverkäufe mit an SIX Swiss Exchange gehandelten Effekten sind erlaubt.

² Der Verkäufer wickelt den Leerverkauf spätestens bei Vollzug des Abschlusses gemäss Ziff. 15.1 Handelsreglement ab.

4.4.2 Besondere Situationen

Die Geschäftsleitung der Börse kann in besonderen Situationen Regelungen betreffend Leerverkäufe erlassen. Diesfalls informiert die Börse die Teilnehmer via Mitteilung.

4.5 Clearing und Settlement

¹ Abschlüsse im Handel in SwissAtMid und Swiss EBBO werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 15 und 17 Handelsreglement zur Anwendung.

² Die Gegenpartei bleibt anonym.

4.6 Marktverhalten

Es gelten die Marktverhaltensregeln gemäss Ziff. 10.3 Handelsreglement. Der Teilnehmer hat insbesondere entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um unzulässige Cross-Geschäfte zu vermeiden.

5 Marktsteuerung

Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

6 Marktinformationen

¹ Die Nutzung und Veröffentlichung von Marktinformationen richtet sich nach Ziff. 14 Handelsreglement.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Marktinformationen».

7 Gebühren und Kosten

Einzelheiten regelt die «Gebührenordnung zum Handelsreglement».

8 Sponsored Access

¹ Sponsored Access (SA) unterstützt den Handel in SwissAtMid und Swiss EBBO.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Sponsored Access».

II Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid

Bei SwissAtMid handelt es sich um eine Dienstleistung für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz von schweizerischen Beteiligungsrechten zu Midpoint Preisen.

9 Handel in SwissAtMid

9.1 Handelbare Effekten

¹ Die Effekten der folgenden Handelssegmente können in SwissAtMid gehandelt werden:

- a) Blue Chip Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang A)
- b) Mid-/Small Cap Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang B)

² Einzelheiten regelt die Wegleitung «Handelsparameter».

9.2 Börsentage und Handelszeit

¹ Die Börsentage richten sich nach den Börsentagen der Börse und sind im Handelskalender der Börse festgehalten.

² In besonderen Situationen kann die Börse die Börsentage ändern.

³ Die Handelszeiten richten sich nach den Handelszeiten des Primären Referenzmarktes. Der Primäre Referenzmarkt ist definiert als die Primärbörse, an der die Beteiligungsrechte kotiert oder an einem regulierten Markt zum Handel zugelassen sind. Der Handel ist während der Börsenperiode «Laufender Handel» des für die betreffende Effekte massgeblichen Primären Referenzmarktes geöffnet.

⁴ In besonderen Situationen kann die Börse die Handelszeiten ändern.

9.3 Clearingtag

¹ Der Clearingtag dauert von 08:00 Uhr bis 18:15 Uhr (MEZ).

² In besonderen Situationen kann die Börse die Clearingtage ändern.

9.4 Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz

¹ Die Börse führt für jede Effekte ein oder mehrere Auftragsbücher ohne Vorhandelstransparenz. Darin werden alle Aufträge nach Preis, Menge und Zeitpunkt des Eingangs verwaltet.

² Die im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz enthaltenen Aufträge sind verbindlich.

³ Aufträge, die mit Referenzkurssystemen der Börse getätigt werden, sind gemäss Art. 27 Abs. 4 lit. a FinfraV von der Vorhandelstransparenz ausgenommen.

⁴ Die im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz enthaltenen Aufträge werden nicht veröffentlicht.

9.5 Definition des Auftrags

¹ Ein Auftrag ist eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl einer Effekte zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

² Aufträge können in den dafür vorgesehenen Zeiten im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz erfasst oder gelöscht werden. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen.

9.6 Auftragsarten

¹ Die Börse unterstützt für den Handel ohne Vorhandelstransparenz als Auftragsarten den Normalen Auftrag und den Iceberg Auftrag.

² Ein Normaler Auftrag kann während des gesamten Börsentags eingegeben werden. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags werden in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz aufgenommen bis sie ausgeführt, gelöscht oder verfallen sind. Vorbehalten bleiben anderslautende Gültigkeiten und Routing Instruktionen.

³ Ein Iceberg Auftrag kann während des gesamten Börsentags eingegeben werden. Im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz wird die gesamte Auftragsmenge und im Central-Limit-Order-Book (CLOB) wird die sichtbare Menge des Iceberg Auftrags erfasst. Wird die sichtbare Menge des Iceberg Auftrags ausgeführt, so wird eine weitere Tranche der Gesamtmenge als sichtbare Menge im Central-Limit-Order-Book (CLOB) erfasst, bis die Gesamtmenge ausgeführt, gelöscht oder verfallen ist. Jede Tranche wird mit einem neuen Zeitstempel und einer neuen Identifikationsnummer versehen und verliert die Zeitpriorität.

⁴ Auf Antrag des Teilnehmers kann die Börse die sichtbare Menge des Iceberg Auftrags für jede Tranche der Gesamtmenge zufällig innerhalb einer Grenze definieren. Vorbehalten bleiben anderslautende Gültigkeiten und Routing Instruktionen.

9.7 Spezifikation des Auftrags

¹ Ein Auftrag ist mit den folgenden Attributen zu erfassen:

- a) Identifikation des Teilnehmers: Teilnehmeridentifikation (Party ID) und Händler ID;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart: Kauf oder Verkauf;
- c) Trading Capacity: Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) oder Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung);
- d) Identifikation der Effekte: ISIN, Handelswährung und Handelsplatz;
- e) Volumen des Auftrags:
 1. Stückzahl der Effekten ohne Angabe der minimalen ausführbaren Stückzahl; oder
 2. Stückzahl der Effekten mit Angabe der minimalen ausführbaren Stückzahl;
 Für Iceberg Aufträge ist zusätzlich die im Central-Limit-Order-Book (CLOB) sichtbare Menge zu definieren;
- f) Preislimite:
 1. Für Normale Aufträge: limitiert oder unlimitiert;
 2. Für Aufträge mit Routing Instruktion «SWMB»: limitiert;
- g) Gültigkeit:
 1. Immediate-or-Cancel (IOC oder Akzept): wird sofort, vollständig oder soweit wie möglich ausgeführt. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags werden ohne Aufnahme in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz gelöscht;
 2. Fill-or-Kill (FOK): wird sofort, vollständig oder gar nicht ausgeführt. Wenn eine sofortige, vollständige Ausführung nicht möglich ist, wird der Auftrag ohne Aufnahme in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz gelöscht;
 3. tagesgültig (good-for-day): ist bis Handelsschluss des aktuellen Börsentages gültig;
 4. datiert (good-till-date): ist bis Handelsschluss eines bestimmten Börsentages gültig. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr;
- h) Algorithmischer Handel: Kennzeichnung
 1. des durch algorithmischen Handel erzeugten Auftrags;
 2. des verwendeten Algorithmus;

3. des den Auftrag auslösenden Händlers;

i) Routing Instruktion:

1. «SWM» für die Eingabe in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz von SwissAtMid; sie wird für Normale Aufträge mit oder ohne Preislimit unterstützt; oder
2. «SWMX» für die Eingabe in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz von SwissAtMid und anschließender Weiterleitung der verbleibenden Menge ins Central-Limit-Order-Book (CLOB); die Routing Instruktion «SWMX» wird für Normale Aufträge mit oder ohne Preislimit unterstützt. Ist für ein Handelssegment das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz nicht aktiviert, werden Aufträge mit der Routing Instruktion «SWMX» direkt ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) oder ins Auftragsbuch des Quote-Driven-Market (QDM) weitergeleitet. Wird ein Auftrag mit Routing Instruktion «SWMX» eingegeben wenn sich das Auftragsbuch nicht in der Börsenperiode «Laufender Handel» befindet, dann wird der Auftrag direkt ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) oder ins Auftragsbuch des Quote-Driven-Market (QDM) weitergeleitet. Bestehende Aufträge mit Routing Instruktion «SWMX» werden in der Schlussauktion und während der Börsenperiode «Handel zum Schlusskurs» ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) weitergeleitet. Aufträge mit Routing Instruktion «SWMX» folgen den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Auftragsbuchs im laufenden Handel; oder
3. «SWMB» für die Eingabe ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) und gleichzeitiger Eingabe in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz von SwissAtMid; wird die Menge des Auftrags mit Routing Instruktion «SWMB» im Central-Limit-Order-Book (CLOB) oder im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz von SwissAtMid ausgeführt, so wird die Gesamtmenge des Auftrags im jeweiligen Auftragsbuch um die ausgeführte Menge reduziert, bis die Gesamtmenge ausgeführt, gelöscht oder verfallen ist.

Die Routing Instruktion «SWMB» wird für Normale Aufträge und Iceberg Aufträge mit Preislimite unterstützt. Die angegebene Preislimite gilt für Ausführungen in SwissAtMid und als maximale Limite für das Central-Limit-Order-Book (CLOB). Die Preislimite der Aufträge mit Routing Instruktion «SWMB» wird für Ausführungen im Central-Limit-Order-Book (CLOB) von der Börse dynamisch an den besten Geld- oder Briefkurs angepasst. Befindet sich im Central-Limit-Order-Book (CLOB) kein Geld- oder Briefkurs, so wird der Auftrag in beiden Auftragsbüchern ausgesetzt und ist somit weder ausführbar noch im Auftragsbuch ersichtlich. Ausgesetzte Aufträge werden wieder aktiviert sobald im Central-Limit-Order-Book (CLOB) ein entsprechender Geld- oder Briefkurs verfügbar ist. Diese Aufträge sind somit ausführbar, haben einen neuen Zeitstempel und sind im Auftragsbuch ersichtlich. Ist für ein Handelssegment das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz nicht aktiviert, werden Aufträge mit der Routing Instruktion «SWMB» abgelehnt. Befindet sich das Central-Limit-Order-Book (CLOB) nicht in der Börsenperiode «Laufender Handel» oder besteht ein Handelsunterbruch, so wird der Auftrag mit Routing Instruktion «SWMB» in beiden Auftragsbüchern ausgesetzt und ist somit weder ausführbar noch im Auftragsbuch ersichtlich. Ausgesetzte Aufträge werden wieder aktiviert, sind somit ausführbar, haben einen neuen Zeitstempel und sind im Auftragsbuch ersichtlich sobald das Central-Limit-Order-Book (CLOB) wieder im laufenden Handel ist. Bestehende Aufträge mit Routing Instruktion «SWMB» werden in der Schlussauktion gelöscht. Während der Börsenperiode «Handel zum Schlusskurs» werden Aufträge mit Routing Instruktion «SWMB» abgelehnt. Die Börse kann die Anzahl von Aufträgen mit Routing Instruktion «SWMB» pro Auftragsbuch limitieren. Aufträge mit Routing Instruktion «SWMB» folgen den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Auftragsbuchs im laufenden Handel; oder

4. «SEB» für die Ausführung zum besten Europäischen Geld- und Briefkurs auf Best Effort Basis des Liquiditätgebers (Swiss EBBO) im Central-Limit-Order-Book (CLOB), im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz von SwissAtMid und im Auftragsbuch für den hybriden Handel von Swiss EBBO; die Routing Instruktion «SEB» wird für Normale Aufträge mit oder ohne Preislimit unterstützt. Ist für ein Handelssegment der hybride Handel an der Börse nicht aktiviert, werden Aufträge mit der Routing Instruktion «SEB» direkt ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) oder ins Auftragsbuch des Quote-Driven-Market (QDM) weitergeleitet. Wird ein Auftrag mit Routing Instruktion

«SEB» eingegeben, während sich das Auftragsbuch nicht in der Börsenperiode «Laufender Handel» befindet, dann wird der Auftrag direkt ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) oder ins Auftragsbuch des Quote-Driven-Market (QDM) weitergeleitet. Bestehende Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» werden in der Schlussauktion und während der Börsenperiode «Handel zum Schlusskurs» ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) weitergeleitet. Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» folgen den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Auftragsbuchs im laufenden Handel.

² Einzelheiten regelt die Börse in den jeweiligen technischen Spezifikationen.

9.8 Kursabstufung

Die Kursabstufungen sind wie folgt definiert (Angaben in Handelswährung):

- a) für Blue Chip Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang A – Blue Chip Aktien) beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001;
- b) für Mid-/Small-Cap Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang B – Mid-/Small-Cap Aktien) beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001.

9.9 Marktmodell

9.9.1 Menge-Zeit-Priorität

¹ Für die Ausführung werden Aufträge im Auftragsbuch berücksichtigt, die «in Limite» sind. Als «in Limite» sind Aufträge definiert, deren limitierter Preis mindestens dem Midpoint Preis der Effekte am Primären Referenzmarkt entspricht oder besser ist (Preislimit für Kaufaufträge ist gleich oder höher als der Midpoint Preis, Preislimit für Verkaufsaufträge ist gleich oder niedriger als Midpoint Preis). Unlimitierte Aufträge gelten immer als «in Limite».

² Das Prinzip der Menge-Zeit-Priorität bedeutet, dass Aufträge «in Limite» mit der grösseren Menge zuerst ausgeführt werden. Bei Aufträgen mit gleicher Menge wird derjenige Auftrag zuerst ausgeführt, der zuerst eingegangen ist.

9.9.2 Abschluss zum Midpoint Preis

¹ Aufträge werden gegeneinander zum Midpoint Preis ausgeführt, d.h. zum Mittelwert zwischen dem höchsten angezeigten Kaufpreis und dem tiefsten angezeigten Verkaufspreis am Primären Referenzmarkt zum Zeitpunkt des Abschlusses. Für die Handelsdienstleistung SwissAtMid ist der primäre Referenzmarkt immer das Central-Limit-Order-Book (CLOB) der entsprechenden Effekte bei SIX Swiss Exchange.

² Wird ein Auftrag nicht oder nur teilweise ausgeführt, so wird der verbleibende Teil in das Auftragsbuch von SwissAtMid gestellt. Vorbehalten bleiben anderslautende Auftragsgültigkeiten und Routing Instruktionen.

³ Ein eingehender Auftrag wird auf Ausführbarkeit geprüft und unter Berücksichtigung des Prinzips der Menge-Zeit-Priorität mit der Gegenseite des Auftragsbuchs in einem oder mehreren Schritten ausgeführt. Dabei kommen die folgenden Regeln zur Anwendung:

- a) Ist der eingehende Auftrag gleich oder grösser als die Summe der ausführbaren Aufträge der Gegenseite, so werden diese Aufträge vollständig ausgeführt. Die allfällig verbleibende Auftragsmenge des eingehenden Auftrags wird in das Auftragsbuch von SwissAtMid gestellt.
- b) Ist der eingehende Auftrag kleiner als die Summe der ausführbaren Aufträge der Gegenseite, so werden diese Aufträge bis zu ihrer jeweiligen maximalen Menge ausgeführt. Eine allfällig verbleibende Auftragsmenge des eingehenden Auftrags, die nicht mit ausführbaren Aufträgen der Gegenseite ausgeführt werden kann, wird nach Zeitpriorität ausgeführt.

⁴ Die Börse unterstützt Self Match Prevention für den Handel in SwissAtMid. Auf Antrag des Teilnehmers gelangen seine gegenläufigen Aufträge unter seiner Teilnehmeridentifikation (Party ID) mit der Kennzeichnung Eigengeschäft nicht zur Ausführung. Die gegenläufigen Aufträge verbleiben im Auftragsbuch.

9.10 Algorithmischer Handel

¹ Der Teilnehmer hat über wirksame Vorkehrungen und Risikokontrollen für den algorithmischen Handel zu verfügen, um sicherzustellen, dass seine Systeme:

- a) belastbar und mit ausreichenden Kapazitäten ausgestattet sind, um eine hohe Anzahl an Aufträgen und Mitteilungen bearbeiten zu können;
- b) angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen;
- c) keine Störungen an der Börse verursachen oder dazu beitragen;
- d) Verstösse gegen Art. 142 und 143 FinfraG wirksam verhindern; und
- e) angemessenen Tests von Algorithmen und Kontrollmechanismen unterliegen, einschliesslich Vorkehrungen zur:
 1. Begrenzung des Verhältnisses nicht ausgeführter Aufträge zu Geschäften, die vom Teilnehmer in das System eingegeben werden können;
 2. Verlangsamung des Auftragsaufkommens, wenn das Risiko besteht, dass die Systemkapazität der Börse erreicht wird; und
 3. Begrenzung und Durchsetzung der kleinstmöglichen Mindestpreisänderungsgrösse, die an der Börse zulässig ist.

² Im algorithmischen Handel kann die Börse höhere Gebühren erheben für:

- a) die Erteilung von Aufträgen, die später storniert werden;
- b) Teilnehmer, bei denen der Anteil stornierter Aufträge hoch ist;
- c) Teilnehmer mit:
 1. einer Infrastruktur zur Minimierung von Verzögerungen bei der Auftragsübertragung;
 2. einem System, das über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags entscheidet; und
 3. einer hohen untertägigen Anzahl von Preisangeboten, Aufträgen oder Stornierungen.

³ Einzelheiten regelt die «Gebührenordnung zum Handelsreglement».

9.11 Vorhandelskontrollen

Die Bestimmungen der Ziff. 12 Weisung «Handel» über Vorhandelskontrollen sind sinngemäss anwendbar.

9.12 Handelsunterbruch

¹ Der Handel in SwissAtMid wird unterbrochen, falls und solange

- a) kein Midpoint Preis in der betreffenden Effekte am Primären Referenzmarkt berechnet werden kann; oder
- b) die betreffende Effekte am Primären Referenzmarkt im Central-Limit-Order-Book (CLOB) nicht in der Börsenperiode «Laufender Handel» ist (Voreröffnung, Eröffnung, Schlussauktion, Handel zum Schlusskurs oder Nachbörslicher Handel); oder
- c) der Handel in der betreffenden Effekte am Primären Referenzmarkt im Central-Limit-Order-Book (CLOB) unterbrochen (Delayed Opening, Stop Trading oder Non-Opening) oder vom Handel suspendiert ist; oder

- d) der Preis der nächsten Ausführung zum Midpoint Preis gegenüber dem Referenzpreis des Primären Referenzmarktes im Central-Limit-Order-Book (CLOB) ausserhalb einer von der Börse definierten Bandbreite liegt (Stop Trading). Die Bandbreite (Stop Trading Range) der Handelsunterbrechung in SwissAtMid richtet sich nach dem Handelssegment des Primären Referenzmarktes der betroffenen Effekte und ist im entsprechenden Anhang der Wegleitung «Handelsparameter» geregelt.
- ² Der Teilnehmer kann während eines Handelsunterbruchs neue Aufträge erfassen oder bestehende lösen.
- ³ Die Börse publiziert Ausnahmen für einzelne Effekten oder Börsentage in geeigneter Weise.
- ⁴ Vorbehalten bleiben Interventionen der Marktsteuerung gemäss der Weisung «Marktsteuerung».

III Hybrider Handel an der Börse in Swiss EBBO

Bei Swiss EBBO handelt es sich um eine Dienstleistung für den hybriden Handel an der Börse von schweizerischen Beteiligungsrechten, mit welcher die Erzielung von Abschlüssen zum Europäischen besten Geld- und Briefkurs (Swiss EBBO) auf Best Effort Basis angestrebt wird.

10 Handel in Swiss EBBO

10.1 Handelbare Effekten

¹ Die Effekten der folgenden Handelssegmente können in Swiss EBBO gehandelt werden:

- a) Blue Chip Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang A)
- b) Mid-/Small Cap Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang B)

² Einzelheiten regelt die Wegleitung «Handelsparameter».

10.2 Börsentage und Handelszeit

¹ Die Börsentage richten sich nach den Börsentagen der Börse und sind im Handelskalender der Börse festgehalten.

² In besonderen Situationen kann die Börse die Börsentage ändern.

³ Die Handelszeiten richten sich nach den Handelszeiten des Primären Referenzmarktes. Der Primäre Referenzmarkt ist definiert als die Primärbörse, an der die Beteiligungsrechte kotiert oder an einem regulierten Markt zum Handel zugelassen sind. Der Handel ist während der Börsenperiode «Laufender Handel» des für die betreffende Effekte massgeblichen Primären Referenzmarktes geöffnet.

⁴ In besonderen Situationen kann die Börse die Handelszeiten ändern.

10.3 Clearingtag

¹ Der Clearingtag dauert von 08:00 Uhr bis 18:15 Uhr (MEZ).

² In besonderen Situationen kann die Börse die Clearingtage ändern.

10.4 Liquiditätsgeber

¹ Die von der Börse zugelassenen Liquiditätsgeber stellen im Swiss EBBO Auftragsbuch auf Best Effort Basis Preise zum besten Europäischen Geld- und Briefkurs (Swiss EBBO).

² Die Börse hat einen unabhängigen Dienstleister für die Ermittlung des besten Europäischen Geld- und Briefkurses (EBBO) verpflichtet und gleicht die von Liquiditätsgebern gemäss dieser Ziff. 10.4 Abs. 1 gestellten Preise jeweils mit dem errechneten EBBO ab. Die Börse publiziert eine Liste der Handelsplätze, welche der unabhängige Dienstleister für die Ermittlung des besten Europäischen Geld- und Briefkurses (EBBO) berücksichtigt.

³ Die Börse kann die Anwendung des LPS Swiss EBBO-Tarifs auf einen Liquiditätsgeber für den betreffenden Monat verweigern, sofern:

- a) der Preis eines Abschlusses erheblich vom gemäss dieser Ziff. 10.4 Abs. 2 errechneten besten Europäischen Geld- und Briefkurs (EBBO) abweicht; und
- b) faire, effiziente und ordnungsgemässe Marktverhältnisse durch die Anzahl Abschlüsse zu einem vom gemäss dieser Ziff. 10.4 Abs. 2 errechneten besten Europäischen Geld- und Briefkurs (EBBO) abweichenden Preis nicht gewährleistet sind.

Der Entscheid über das Vorliegen einer erheblichen Abweichung liegt im Ermessen der Börse. In gravierenden Fällen kann die Börse den Liquiditätsgeber für die drei folgenden Monate von der Gewährung des LPS Swiss EBBO-Tarifs ausschliessen.

⁴ Für die Gewährung des LPS Swiss EBBO-Tarifs finden im Übrigen die Bestimmungen der Wegleitung «Gebührenordnung zum Handelsreglement» Anwendung.

10.5 Hybrides Auftragsbuch

¹ Die Börse führt für jede Effekte ein oder mehrere hybride Auftragsbücher. Darin werden alle Aufträge von Liquiditätsgebern nach Preis, Menge und Zeitpunkt des Eingangs verwaltet. Aufträge von Teilnehmern werden nicht im hybriden Auftragsbuch eingetragen.

² Die im hybriden Auftragsbuch enthaltenen Aufträge sind verbindlich.

³ Die im hybriden Auftragsbuch enthaltenen Preise und Volumen der Aufträge werden veröffentlicht.

10.6 Definition des Auftrags

¹ Ein Auftrag ist eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl einer Effekte zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

² Aufträge können in den dafür vorgesehenen Zeiten im hybriden Auftragsbuch respektive mit der Routing Instruktion «SEB» erfasst oder gelöscht werden. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen.

10.7 Auftragsarten

¹ Die Börse unterstützt für den hybriden Handel als Auftragsart den Normalen Auftrag.

² Ein Normaler Auftrag eines Teilnehmers kann während des gesamten Börsentags eingegeben werden. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags mit Routing Instruktion «SEB» in Swiss EBBO werden zur Ausführung an das Central-Limit-Order-Book (CLOB) bis sie ausgeführt, gelöscht oder verfallen sind. Vorbehalten bleiben anderslautende Gültigkeiten und Routing Instruktionen.

³ Ein Normaler Auftrag eines Liquiditätsgebers kann während des gesamten Börsentags ins hybride Auftragsbuch von Swiss EBBO eingegeben werden. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags verbleiben im Auftragsbuch bis sie ausgeführt, gelöscht oder verfallen sind. Vorbehalten bleiben anderslautende Gültigkeiten und Routing Instruktionen.

10.8 Spezifikation des Auftrags

¹ Ein Auftrag ist mit den folgenden Attributen zu erfassen:

- a) Identifikation des Teilnehmers: Teilnehmeridentifikation (Party ID) und Händler ID;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart: Kauf oder Verkauf;
- c) Trading Capacity: Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) oder Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung);
- d) Identifikation der Effekte: ISIN, Handelswährung und Handelsplatz;
- e) Volumen des Auftrags: Stückzahl der Effekten ohne Angabe der minimalen ausführbaren Stückzahl; Für Aufträge von Liquiditätsgebern kann zusätzlich die Angabe der vollständigen auszuführenden Stückzahl definiert werden;
- f) Preislimite:
 1. Für Normale Aufträge von Teilnehmern: limitiert oder unlimitiert;
 2. Für Normale Aufträge von Liquiditätsgebern: limitiert;

g) Gültigkeit:

1. tagesgültig (good-for-day): ist bis Handelsschluss des aktuellen Börsentages gültig;
2. datiert (good-till-date) für Aufträge von Teilnehmern: ist bis Handelsschluss eines bestimmten Börsentages gültig. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr;

h) Algorithmischer Handel: Kennzeichnung

1. des durch algorithmischen Handel erzeugten Auftrags;
2. des verwendeten Algorithmus;
3. des den Auftrag auslösenden Händlers;

i) Routing Instruktion:

1. «SEB» für Aufträge von Teilnehmern für die Ausführung zum besten Europäischen Geld- und Briefkurs auf Best Effort Basis des Liquiditätsgebers (Swiss EBBO) im Central-Limit-Order-Book (CLOB), im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz von SwissAtMid und im Auftragsbuch für den hybriden Handel von Swiss EBBO; die Routing Instruktion «SEB» wird für Normale Aufträge mit oder ohne Preislimit unterstützt. Ist für ein Handelssegment der hybride Handel an der Börse nicht aktiviert, werden Aufträge mit der Routing Instruktion «SEB» direkt ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) oder ins Auftragsbuch des Quote-Driven-Market (QDM) weitergeleitet. Wird ein Auftrag mit Routing Instruktion «SEB» eingegeben, während sich das Auftragsbuch nicht in der Börsenperiode «Laufender Handel» befindet, dann wird der Auftrag direkt ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) oder ins Auftragsbuch des Quote-Driven-Market (QDM) weitergeleitet. Bestehende Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» werden in der Schlussauktion und während der Börsenperiode «Handel zum Schlusskurs» ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) weitergeleitet. Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» folgen den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Auftragsbuchs im laufenden Handel.
2. «SEB» für Aufträge von Liquiditätsgebern für die direkte Eingabe ins hybride Auftragsbuch von Swiss EBBO; sie wird für Normale Aufträge mit Preislimit unterstützt. Ist für ein Handelssegment der hybride Handel an der Börse nicht aktiviert, werden Aufträge mit der Routing Instruktion «SEB» von Liquiditätsgebern abgelehnt. Wird ein Auftrag mit Routing Instruktion «SEB» von Liquiditätsgebern eingegeben, während sich das Auftragsbuch nicht in der Börsenperiode «Laufender Handel» befindet, dann werden Aufträge akzeptiert und ins Auftragsbuch für hybriden Handel eingetragen. Bestehende Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» von Liquiditätsgebern werden in der Schlussauktion gelöscht.

² Einzelheiten regelt die Börse in den jeweiligen technischen Spezifikationen.

10.9 Kursabstufung

¹ Die Kursabstufungen sind wie folgt definiert (Angaben in Handelswährung):

- a) für Blue Chip Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang A – Blue Chip Aktien) gelten die Kursabstufungen des Anhang D Weisung «Handel». Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse;
- b) für Mid-/Small-Cap Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang B – Mid-/Small-Cap Aktien) gelten die Kursabstufungen des Anhang D Weisung «Handel». Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

10.10 Marktmodell

¹ Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» von Teilnehmern werden mit dem zum besten auf der Gegenseite angebotenen Preis ausgeführt. Durch die von Liquiditätsgebern im hybriden Auftragsbuch zu stellenden besten Europäischen Geld- und Briefkurse auf Best Effort Basis (Swiss EBBO) gemäss Ziff. 10.4 wird

die Ausführung von Aufträgen mit Routing Instruktion «SEB» von Teilnehmern zum besten Europäischen Geld- und Briefkurs (Swiss EBBO) auf Best Effort Basis angestrebt. Der Swiss EBBO entspricht der Preissetzung durch den Liquiditätsgeber und kann vom besten Europäischen Geld- und Briefkurs (EBBO) abweichen. Die Ausführung zum besten Europäischen Geld- und Briefkurs (EBBO) ist nicht garantiert.

² Abschlüsse aus Aufträgen von Teilnehmern mit Routing Instruktion «SEB», welche bei SIX Swiss Exchange AG nicht zum besten Europäischen Geld- und Briefkurs zur Ausführung gelangen, gelten nicht als regelwidrige Abschlüsse an der Börse gemäss Ziff. 22.1 Weisung «Handel» und werden von der Börse nicht storniert.

10.10.1 Preis-Menge-Zeit-Priorität

¹ Das Prinzip der Preis-Menge-Zeit-Priorität bedeutet, dass der Auftrag eines Liquiditätsgebers mit dem besseren Preis (höchstes Preislimit für Kaufaufträge, niedrigstes Preislimit für Verkaufsaufträge) zuerst ausgeführt wird. Unlimitierte Aufträge geniessen bei der Zusammenführung von Aufträgen die höchste Priorität. Bei Aufträgen mit gleichem Preis wird derjenige Auftrag mit der grösseren Menge zuerst ausgeführt. Bei Aufträgen mit gleichem Preis und gleicher Menge wird derjenige Auftrag zuerst ausgeführt, der zuerst eingegangen ist.

² Kann ein Auftrag eines Liquiditätsgebers, welcher die Angabe der vollständigen auszuführenden Stückzahl definiert hat, nicht zur Ausführung des gesamten Volumen des Auftrags in Swiss EBBO gelangen, verliert dieser Auftrag seine Priorität.

10.10.2 Abschluss von Aufträgen von Teilnehmern mit Routing Instruktion «SEB»

¹ Abschlüsse werden durch einen eingehenden Auftrag eines Teilnehmers mit Routing Instruktion «SEB» ausgelöst, der mit den Aufträgen auf der Gegenseite der folgenden Auftragsbücher ausgeführt wird, solange es Menge und Preis erlauben:

- a) Central-Limit-Order-Book (CLOB); und
- b) Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz SwissAtMid;
- c) Hybrides Auftragsbuch Swiss EBBO.

² Dabei kommen die folgenden Regeln zur Anwendung:

- a) bei einem eingehenden Auftrag eines Teilnehmers mit Routing Instruktion «SEB» ermittelt die Börse welches Auftragsbuch gemäss Ziff. 10.10.2 Abs. 1 den besten Preis auf der Gegenseite anbietet und leitet den Auftrag ins entsprechende Auftragsbuch weiter. Falls zwei oder alle Auftragsbücher gemäss Ziff. 10.10.2 Abs. 1 den gleichen besten Preis anbieten, gilt für die den ersten Matchingzyklus die folgenden Priorität:
 - Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz SwissAtMid;
 - Central-Limit-Order-Book (CLOB);
 - Hybrides Auftragsbuch Swiss EBBO;
- b) der eingehende Auftrag eines Teilnehmers mit Routing Instruktion «SEB» wird sofort und unter Berücksichtigung der entsprechenden Priorität und den Ausführungsbestimmungen des entsprechenden Auftragsbuchs mit Aufträgen der Gegenseite in SwissAtMid, im CLOB sowie in Swiss EBBO in einem oder mehreren Schritten ausgeführt;
- c) wird ein Auftrag mit Routing Instruktion «SEB» eines Teilnehmers im ersten Matchingzyklus nur teilweise ausgeführt, so ermittelt die Börse unter Berücksichtigung der Preislimits des Auftrags den nächsten besten Preis auf der Gegenseite, wobei ab dem zweiten Matchingzyklus nur noch des Central-Limit-Order-Book (CLOB) und das hybride Auftragsbuch Swiss EBBO berücksichtigt werden;

- d) der teilweise ausgeführte Auftrag eines Teilnehmers mit Routing Instruktion «SEB» wird weiter unter Berücksichtigung der entsprechenden Priorität und den Ausführungsbestimmungen des entsprechenden Auftragsbuchs mit Aufträgen der Gegenseite im CLOB sowie in Swiss EBBO in einem oder mehreren Schritten ausgeführt;
- e) die Ausführung des Auftrags eines Teilnehmers mit Routing Instruktion «SEB» wird gemäss lit. c und d) dieser Ziffer in weiteren Matchingzyklen so lange weitergeführt, bis unter der Berücksichtigung der Preislimite des Teilnehmers keine Ausführungen mehr möglich sind. Anschliessend wird der verbleibende Teil des Auftrags mit Routing Instruktion «SEB» eines Teilnehmers ins Central-Limit-Order-Book weitergeleitet. Vorbehalten bleiben anderslautende Auftragsgültigkeiten;
- f) ist die Menge des Auftrags eines Teilnehmers mit Routing Instruktion «SEB» grösser als die Menge des Auftrags eines Liquiditätsgebers, und der Liquiditätsgeber hat auf seinem Auftrag die vollständige auszuführende Stückzahl definiert, so kommt es im hybriden Auftragsbuch Swiss EBBO nicht zur Ausführung;
- g) sind im hybriden Auftragsbuch Swiss EBBO keine Aufträge von Liquiditätsgebern vorhanden, so wird der eingehende Auftrag eines Teilnehmers mit Routing Instruktion «SEB» ins Central-Limit-Order-Book (CLOB) respektive ins Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz SwissAtMid weitergeleitet.

³ Für Ausführungen aus Aufträgen eines Teilnehmers mit Routing Instruktion «SEB» im Central-Limit-Order-Book (CLOB) gelten die Ausführungsbestimmungen des laufenden Handels gemäss Ziff. 8 Weisung «Handel». Für Ausführungen aus Aufträgen eines Teilnehmers mit Routing Instruktion «SEB» im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz SwissAtMid gelten die Ausführungsbestimmungen gemäss Ziff. 9.9 dieser Weisung «Alternativer Handel».

⁴ Gegenläufige Aufträge von Liquiditätsgebern können im hybriden Auftragsbuch Swiss EBBO nicht zur Ausführung gelangen.

⁵ Die Börse unterstützt Self Match Prevention für den Handel in Swiss EBBO nicht.

10.11 Algorithmischer Handel

¹ Der Teilnehmer hat über wirksame Vorkehrungen und Risikokontrollen für den algorithmischen Handel zu verfügen, um sicherzustellen, dass seine Systeme:

- a) belastbar und mit ausreichenden Kapazitäten ausgestattet sind, um eine hohe Anzahl an Aufträgen und Mitteilungen bearbeiten zu können;
- b) angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen;
- c) keine Störungen an der Börse verursachen oder dazu beitragen;
- d) Verstösse gegen Art. 142 und 143 FinfraG wirksam verhindern; und
- e) angemessenen Tests von Algorithmen und Kontrollmechanismen unterliegen, einschliesslich Vorkehrungen zur:
 1. Begrenzung des Verhältnisses nicht ausgeführter Aufträge zu Geschäften, die vom Teilnehmer in das System eingegeben werden können;
 2. Verlangsamung des Auftragsaufkommens, wenn das Risiko besteht, dass die Systemkapazität der Börse erreicht wird; und
 3. Begrenzung und Durchsetzung der kleinstmöglichen Mindestpreisänderungsgrösse, die an der Börse zulässig ist.

² Im algorithmischen Handel kann die Börse höhere Gebühren erheben für:

- a) die Erteilung von Aufträgen, die später storniert werden;
- b) Teilnehmer, bei denen der Anteil stornierter Aufträge hoch ist;
- c) Teilnehmer mit:
 1. einer Infrastruktur zur Minimierung von Verzögerungen bei der Auftragsübertragung;

2. einem System, das über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags entscheidet; und
3. einer hohen untertägigen Anzahl von Preisangeboten, Aufträgen oder Stornierungen.

³ Einzelheiten regelt die «Gebührenordnung zum Handelsreglement».

10.12 Vorhandelskontrollen

Die Bestimmungen der Ziff. 12 Weisung «Handel» über Vorhandelskontrollen sind sinngemäss anwendbar.

10.13 Handelsunterbruch

¹ Der Handel in Swiss EBBO wird unterbrochen, falls und solange

- a) die betreffende Effekte am Primären Referenzmarkt im Central-Limit-Order-Book (CLOB) nicht in der Börsenperiode «Laufender Handel» ist (Voreröffnung, Eröffnung, Schlussauktion, Handel zum Schlusskurs oder Nachbörslicher Handel); oder
- b) der Handel in der betreffenden Effekte am Primären Referenzmarkt im Central-Limit-Order-Book (CLOB) unterbrochen (Delayed Opening, Stop Trading oder Non-Opening) oder vom Handel suspendiert ist.

² Liegt der Preis der nächsten Ausführung in Swiss EBBO gegenüber dem Referenzpreis des Primären Referenzmarktes im Central-Limit-Order-Book (CLOB) ausserhalb einer von der Börse definierten Bandbreite (Stop Trading), wird die Ausführung im hybriden Auftragsbuch nicht ausgeführt. Die Bandbreite (Stop Trading Range) für Swiss EBBO richtet sich nach dem Handelssegment des Primären Referenzmarktes der betroffenen Effekte und ist im entsprechenden Anhang der Wegleitung «Handelsparameter» geregelt.

³ Der Liquiditätsgeber kann während eines Handelsunterbruchs neue Aufträge für Swiss EBBO erfassen oder bestehende Aufträge löschen. Eingehende Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» von Teilnehmern werden während eines Handelsunterbruchs in Swiss EBBO an das Central-Limit-Order-Book (CLOB) resp. Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz SwissAtMid weitergeleitet.

⁴ Vorbehalten bleiben Interventionen der Marktsteuerung gemäss der Weisung «Marktsteuerung».

10.14 Handelseinschränkung

¹ Die Handelsdienstleistung Swiss EBBO unterstützt die Teilnehmer bei der Erfüllung der Anforderung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen beim Handel auf Rechnung des Kunden. Die Eingabe von Aufträgen mit der Routing Instruktion «SEB» ist daher für Teilnehmer, die auf eigene Rechnung handeln (z.B. Teilnehmer, die als Liquiditätsgeber im Central-Limit-Order-Book (CLOB), Swiss-At-Mid oder Swiss EBBO zugelassen sind), nicht erlaubt.

² Kommt es zu Ausführungen von Aufträgen mit Routing Instruktion «SEB» im Central-Limit-Order-Book, in SwissAtMid oder in Swiss EBBO mit gegenläufigen Aufträgen von Liquiditätsgebern des gleichen Teilnehmers, gelten diese Abschlüsse als regelwidrige Abschlüsse an der Börse gemäss Ziff. 22.1 Weisung «Handel» und der Teilnehmer muss von der Börse die Stornierung dieser Abschlüsse beantragen.

³ Gegenläufige Aufträge von Liquiditätsgebern können in Swiss EBBO nie zur Ausführung gelangen.

10.15 Übermittlung von Daten ins Ausland

Die Börse hat einen unabhängigen Dienstleister für die Ermittlung des besten Europäischen Geld- und Briefkurses verpflichtet (vgl. Ziff. 10.4). In diesem Zusammenhang können für Swiss EBBO relevante Auftragsinformationen und Ausführungsdaten in anonymisierter Form in die Europäische Union übermittelt und/oder innerhalb dieser weitergeleitet und/oder aufbewahrt werden. Trotz Anonymisierung der Daten sind Rückschlüsse des Dienstleisters auf das Handelsverhalten von Teilnehmern nicht ausgeschlossen.

10.16 EBBO Report

¹ Die Börse stellt den Teilnehmern und Liquiditätsgebern zur Verifizierung ihrer Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» und den daraus resultierenden Abschlüssen im Central-Limit-Order-Book (CLOB), im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz SwissAtMid und/oder im Auftragsbuch für den hybriden Handel an der Börse Swiss EBBO einen Report («EBBO Report») zur Verfügung. Im EBBO Report ist die Abweichung der Abschlüsse bei der Börse im Vergleich zum besten europäischen Geld- und Briefkurs (EBBO), der vom unabhängigen Dienstleister gemäss Ziff. 10.4 Abs. 2 ermittelt wird, enthalten.

² Der EBBO Report wird den Teilnehmern und Liquiditätsgebern einen Börsentag (T+1) nach Eingabe ihrer Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» und potentiellen Abschlüssen an der Börse vor Handelsbeginn zur Verfügung gestellt.

³ Die Börse kann für die Erstellung des EBBO Report eine monatliche Gebühr erheben. Einzelheiten regelt die «Gebührenordnung zum Handelsreglement».

Beschluss des Ausschusses für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee) des Regulatory Board vom 24. Februar 2020; in Kraft seit 22. Juni 2020.